

ZWISCHENABSCHLUSS

zum 30. Juni 2024

VOSS Beteiligung GmbH
Eingehen, Halten & Veräußern von Beteiligungen

Strandstr. 95

18055 Rostock

Finanzamt: Rostock

Steuer-Nr.: 079/121/04065

Kathrin Kupsi
Steuerberaterin
Heinrich-Heine-Str. 14

18209 Bad Doberan

VOSS Beteiligung GmbH
Eingehen, Halten & Veräußern von Beteiligungen
Rostock

Inhaltsverzeichnis

Auftrag	2
Zwischenabschluss	3
Bilanz zum 30. Juni 2024	4
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2024	5
Anhang	7
Bescheinigung	16
Anlagen	18
Kontennachweis zur Bilanz	19
Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung	22
Auftragsbedingungen	23

VOSS Beteiligung GmbH
Eingehen, Halten & Veräußern von Beteiligungen
Rostock

Auftrag

Die Geschäftsführung der

VOSS Beteiligung GmbH,
Rostock

- nachfolgend auch kurz "VB GmbH" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte mich, den Zwischenabschluss zum 30. Juni 2024 aus den von mir geführten Büchern und den mir darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen habe ich im Monat Februar 2025 in meinen Geschäftsräumen in Bad Doberan durchgeführt.

VOSS Beteiligung GmbH
Eingehen, Halten & Veräußern von Beteiligungen
Rostock

ZWISCHENABSCHLUSS

ZWISCHENBILANZ

VOSS Beteiligung GmbH Rostock

zum

30. Juni 2024

AKTIVA

PASSIVA

	30.06.2024	30.06.2023		30.06.2024	30.06.2023
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen	9.012.558,44	5.895.139,05	A. Eigenkapital	6.449.278,12	3.880.190,37
B. Umlaufvermögen	6.000.871,65	2.680.263,71	B. Rückstellungen	1.204.856,64	982.788,62
- davon Forderungen an Gesellschafter EUR 203.000,00 (EUR 200.000,00)			C. Verbindlichkeiten	7.366.342,33	3.716.692,96
C. Rechnungsabgrenzungsposten	7.047,00	4.269,19	- davon gegenüber Gesellschaftern EUR 1.085.624,96 (EUR 791.124,96)		
- davon Disagio EUR 3.477,00 (EUR 4.269,19)			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.520.415,81 (EUR 1.172.475,94)		
			- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 3.461.833,33 (EUR 600.000,00)		
	15.020.477,09	8.579.671,95		15.020.477,09	8.579.671,95

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2024 bis 30.06.2024

VOSS Beteiligung GmbH
Rostock

	EUR	1. Januar bis 30. Juni 2024 EUR	1. Januar bis 30. Juni 2023 EUR
1. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter			
aa) übrige Löhne und Gehälter		12.000,00	0,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstüt- zung			
ba) soziale Abgaben			
baa) für übrige Arbeitnehmer		1.712,16	0,00
2. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Versicherungsprämien, Gebühren und Beiträge	321,46		140,00
b) beschränkt abziehbare Betriebsausga- ben			
ba) sonstige beschränkt abziehbare Betriebsausgaben	1.228,00		0,00
c) Aufwendungen für Kommunikation	32,80		32,80
d) Rechts- und Beratungskosten	10.210,70		4.437,83
e) andere ordentliche sonstige betrieb- liche Aufwendungen	3.770,22		164,29
f) andere sonstige betriebliche Aufwen- dungen	<u>94.248,00</u>		<u>188.496,00</u>
		109.811,18	193.270,92
3. Gewinnanteil aus Beteiligungen an Mit- unternehmerschaften		530.000,00	1.000.000,00
4. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermö- gens			
a) Erträge aus Ausleihungen an Gesell- schaften und Gesellschafter [KapG / Mitunternehmer (PersG)]		126.825,02	0,00
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
a) Zinsen			
aa) Zinsen nach § 233a AO	1.289,00		0,00
ab) Übrige Zinsaufwendungen	109.444,41		26.608,33
b) Abschreibungen auf ein Agio, Disagio oder Damnum	264,07		0,00
c) Kreditprovisionen und Verwaltungskos- tenbeiträge	<u>4.062,66</u>		<u>0,00</u>
		115.060,14	26.608,33
Übertrag		<u>418.241,54</u>	<u>780.120,75</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2024 bis 30.06.2024

VOSS Beteiligung GmbH
Rostock

	EUR	1. Januar bis 30. Juni 2024 EUR	1. Januar bis 30. Juni 2023 EUR
Übertrag		418.241,54	780.120,75
6. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
a) Körperschaftsteuer	82.115,00		33.750,00
b) Solidaritätszuschlag	<u>4.516,34</u>		<u>1.856,24</u>
		86.631,34	35.606,24
7. Ergebnis nach Steuern		<u>331.610,20</u>	<u>744.514,51</u>
8. Jahresüberschuss		331.610,20	744.514,51
9. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		6.092.567,92	
10. Bilanzgewinn		<u><u>6.424.178,12</u></u>	

VOSS Beteiligung GmbH
Eingehen, Halten & Veräußern von Beteiligungen
Rostock

ANHANG

VOSS Beteiligung GmbH
Eingehen, Halten & Veräußern von Beteiligungen
Rostock

Allgemeine Angaben zum Zwischenabschluss

Der Zwischenabschluss für das Halbjahresabschlussjahr vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2024 wurde unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften und des GmbHG aufgestellt.

Die VOSS Beteiligung GmbH weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer Kleinstgesellschaft gemäß § 267a HGB auf. Entsprechend § 267a Abs. 3 Nr. 3 HGB kommen die Anwendungserleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften jedoch nicht in Betracht, da der Geschäftszweck der Gesellschaft auf das Eingehen, Halten & Veräußern von Beteiligungen an anderen, eigenständigen oder verbundenen Unternehmen, die der Branche der erneuerbaren Energien angehören, beschränkt ist.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	VOSS Beteiligung GmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Rostock
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Rostock
Register-Nr.:	15395

Angabe und Begründung der gegenüber dem Vorjahr abweichenden Form der Darstellung

Die Form des Zwischenabschlusses ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden wurden zum 01. Januar 2024 aus der Bilanz des Vorjahres übernommen.

Bei der Bewertung wird vom Grundsatz der Unternehmensfortführung ausgegangen.

VOSS Beteiligung GmbH
Eingehen, Halten & Veräußern von Beteiligungen
Rostock

Im Vergleich zum Vorjahr kamen nachfolgende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften zur Anwendung:

Die Finanzanlagen sind hinsichtlich der Anteile an verbundenen Unternehmen sowie der Ausleihungen an verbundene Unternehmen mit den Anschaffungskosten bewertet. Darlehen an Verbundunternehmen werden dann dem Finanzanlagevermögen zugewiesen, wenn deren Absicht darin besteht, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert werden bei dauerhafter Wertminderung vorgenommen. Es waren keine Wertberichtigungen erforderlich.

Die Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände sowie die Guthaben bei Kreditinstituten wurden mit dem Nennbetrag oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren, beizulegenden Wert bewertet.

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden gemäß § 250 Abs. 1 HGB Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, abgegrenzt.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr und das Vorjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Der Ansatz erfolgt zum nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

VOSS Beteiligung GmbH
Eingehen, Halten & Veräußern von Beteiligungen
Rostock

Angaben zur Zwischenbilanz

Anlagevermögen

Zur Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den Anlagenspiegel verwiesen.

ANLAGENSPIEGEL zum 30. Juni 2024

VOSS Beteiligung GmbH Eingehen, Halten & Veräußern von Beteiligungen, 18055 Rostock

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2024 EUR	Zugänge Abgänge- EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 30.06.2024 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.01.2024 bis 30.06.2024 EUR	Buchwert 30.06.2024 EUR	Buchwert 31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen							
I. Finanzanlagen							
1. Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
a) Nach Rechtsform nicht zuordenbar	6.354.684,55	36.000,00 5.199.684,55-		0,00		1.191.000,00	6.354.684,55
2. Beteiligungen							
a) Beteiligungen an Personengesellschaften							
aa) Anteile an Mitunternehmerschaften							
aaa) Beteiligung an sonstigen Mitunternehmerschaften	772.250,00	1.764.000,00		0,00		2.536.250,00	772.250,00
b) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften	275.175,38	5.010.133,06		0,00		5.285.308,44	275.175,38
Summe Finanzanlagen	7.402.109,93	6.810.133,06 5.199.684,55-		0,00		9.012.558,44	7.402.109,93
Summe Anlagevermögen	7.402.109,93	6.810.133,06 5.199.684,55-		0,00		9.012.558,44	7.402.109,93

VOSS Beteiligung GmbH
Eingehen, Halten & Veräußern von Beteiligungen
Rostock

Forderungen

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Forderungen gegenüber Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis mit einer Restlaufzeit bis 1 Jahr beträgt 1.579.584,72 EUR (Vorjahr: 92.872,34 EUR)

Eigenkapital

Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.100 des alleinigen Gesellschafters VOSS GmbH wurde vollständig eingezahlt.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Rückstellungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 und des Zwischenabschlusses zum 30.06.2024.

Verbindlichkeiten

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten beträgt 2.384.093,19 EUR.

Die Verbindlichkeiten aus den Darlehen ggü. der OstseeSparkasse Rostock zur Finanzierung der Erstellung und Erweiterung des Büro- und Verwaltungsgebäudes in Admannshagen ist durch Grundschulden besichert. Das Büro- und Verwaltungsgebäude befindet sich im Eigentum der VOSS Grundbesitz GmbH, welche auch die Grundschuld bestellt hat. Die persönliche Haftungsunterwerfung der VOSS Beteiligung GmbH aus der Grundschuld beträgt 2.816.259,00 EUR (Vorjahr 2.011.259,00 EUR).

Nicht bilanzierte sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Gesamtbetrag der nicht bilanzierten sonstigen finanziellen Verpflichtungen sind folgende Angaben betreffend verbundener Unternehmen aufzuführen:

Die VOSS Beteiligung GmbH hat am 15. November 2022 eine Bürgschaft i. H. v. 1.000.000,00 EUR zur Sicherung aller Forderungen der Sparkasse für die VG Projekt 1 GmbH & Co. KG übernommen.

Angaben zu Mitarbeitern

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 0,00.

VOSS Beteiligung GmbH
Eingehen, Halten & Veräußern von Beteiligungen
Rostock

Unterschrift der Geschäftsführung

Während des abgelaufenen Halbgeschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch die Geschäftsführer geführt.

Zum Geschäftsführer waren im Kalenderjahr 2024 bestellt:

Herr Maik Bernstein

Herr Tim Ohm (bis 01. Oktober 2024)

Rostock, den 12. Februar 2025

gez. Maik Bernstein

VOSS Beteiligung GmbH Eingehen, Halten & Veräußern von Beteiligungen, 18055 Rostock

	EUR	1. Januar bis 30. Juni 2024 EUR	1. Januar bis 30. Juni 2023 EUR
Periodenergebnis		331.610,20	744.514,51
+ Zunahme der Rückstellungen		7.200,00	0,00
+ Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		65.986,19	0,00
- Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investi- tions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		1.252.125,09	2.144.936,04
- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Liefe- rungen und Leistungen		9.204,28	1.906,79
+ Zunahme anderer Passiva, die nicht der Inves- titions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		53.276,46	0,00
- Zinserträge		126.825,02	0,00
+ Zinsaufwendungen		106.905,91	26.608,33
- Sonstige Beteiligungserträge		530.000,00	1.000.000,00
+ Ertragsteueraufwand		86.631,34	35.606,24
Ertragsteueraufwand/-ertrag	86.631,34-		35.606,24-
Korrektur um nicht zahlungswirksame Vor- gänge	78.632,29-		0,00
+/- Ertragsteuerzahlungen		165.263,63-	35.606,24-
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätig- keit		1.431.807,92-	2.375.719,99-
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzan- lagevermögen		1.610.448,51	6.250,00
+ Erhaltene Zinsen		126.825,02	0,00
+ Erhaltene Dividenden		530.000,00	1.000.000,00
Cashflow aus der Investitionstätigkeit		953.623,49-	993.750,00
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten		151.002,11	0,00
Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten		2.444.791,35-	33.520,99

VOSS Beteiligung GmbH Eingehen, Halten & Veräußern von Beteiligungen, 18055 Rostock

	EUR	1. Januar bis 30. Juni 2024 EUR	1. Januar bis 30. Juni 2023 EUR
- Gezahlte Zinsen		106.641,84	26.608,33
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		2.489.151,62	60.129,32-
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds (Summe der Cashflows)		103.720,21	1.442.099,31-
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode		53.689,72	1.663.944,77
Finanzmittelfonds am Ende der Periode		157.409,93	221.845,46

VOSS Beteiligung GmbH
Eingehen, Halten & Veräußern von Beteiligungen
Rostock

BESCHEINIGUNG

VOSS Beteiligung GmbH
Eingehen, Halten & Veräußern von Beteiligungen
Rostock

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Ich habe auftragsgemäß den vorstehenden Zwischenabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der VOSS Beteiligung GmbH für das Halbjahresgeschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 30. Juni 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft habe, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Zwischenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Bad Doberan, den 12. Februar 2025



Kathrin Kupski
Steuerberaterin

VOSS Beteiligung GmbH
Eingehen, Halten & Veräußern von Beteiligungen
Rostock

ANLAGEN

KONTENNACHWEIS zur ZWISCHENBILANZ zum 30. Juni 2024

VOSS Beteiligung GmbH
Rostock

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	30.06.2024 EUR	30.06.2023 EUR
	Ausleihungen an verbundene Unternehmen			
	Nach Rechtsform nicht zuordenbar			
810	Ausleihungen an verbundene Unternehmen		1.191.000,00	5.052.713,67
	Beteiligungen			
	Beteiligung an sonstigen Mitunternehmenschaften			
860	Beteiligungen an Personengesellschaft		2.536.250,00	567.250,00
	Beteiligungen an Kapitalgesellschaften			
850	Beteiligungen an Kapitalgesellschaft		5.285.308,44	275.175,38
	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1281	Forderg. gg. UN mit Beteiligg.verh. b.1J	1.579.584,72		92.872,34
1285	Forderg. gg. UN mit Beteiligg.verh. g.1J	<u>3.952.205,92</u>		<u>508.936,04</u>
			5.531.790,64	601.808,38
	sonstige Vermögensgegenstände gegen Gesellschafter			
1309	Forderungen gegen GmbH-Ges.er, g1J		203.000,00	200.000,00
	übrige sonstige Vermögensgegenstände			
1361	Darlehen Rlz bis 1 J. (sonstige VermG)	100.169,44		94.694,44
1365	Darlehen Rlz > 1 J. (sonstige VermG)	<u>0,00</u>		<u>1.500.000,00</u>
			100.169,44	1.594.694,44
	nicht zuordenbar			
1300	Sonstige Vermögensgegenstände		8.501,64	28.394,44
	Guthaben bei Kreditinstituten			
1800	Deutsche Kreditbank AG # 1020245344	110.670,41		171.918,76
1810	OstseeSparkasse # 201120518	46.235,36		49.926,70
1820	OstseeSparkasse # 201168464	504,16		0,00
3170	Verbindlichkeiten Kreditinstitut(g.5J)	<u>0,00</u>		<u>33.520,99</u>
			157.409,93	255.366,45
	Rechnungsabgrenzungsposten			
1900	Aktive Rechnungsabgrenzung	3.570,00		0,00
1940	Damnum/Disagio	<u>3.477,00</u>		<u>4.269,19</u>
			7.047,00	4.269,19
			15.020.477,09	8.579.671,95

KONTENNACHWEIS zur ZWISCHENBILANZ zum 30. Juni 2024

VOSS Beteiligung GmbH
Rostock

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	30.06.2024 EUR	30.06.2023 EUR
	Gezeichnetes Kapital			
2900	Gezeichnetes Kapital		25.100,00	25.100,00
	Gewinnvortrag			
2970	Gewinnvortrag vor Verwendung			3.110.575,86
	Jahresüberschuss			
	Jahresüberschuss			744.514,51
	Bilanzgewinn			
	Bilanzgewinn		6.424.178,12	
	Körperschaftsteuerrückstellung			
3040	Körperschaftsteuerrückstellung		1.172.656,64	973.788,62
	sonstige Rückstellungen			
3095	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung		32.200,00	9.000,00
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
	übrige			
3210	OstseeSparkasse # 6235761986	1.560.000,00		1.740.000,00
3211	OstseeSparkasse # 6235810375	183.091,08		204.217,02
3212	OstseeSparkasse # 6236055414	641.002,11		0,00
			2.384.093,19	1.944.217,02
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
	übrige Verbindlichkeiten			
3300	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+ Leist.		33.768,68	9.447,88
	sonstige Verbindlichkeiten			
	aus Steuern			
3701	Verbindl. Steuern und Abgaben (b. 1 J)	0,00		129.657,39
3730	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	220,32		0,00
3760	Verbindlichk. a.Einbehaltung (KapESt)	316.500,00		211.000,00
			316.720,32	340.657,39
	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern			
3511	Verbindlichkeit.gg. Gesellschaftern b.1J	202.124,96		202.124,96
3519	Verb.gg.Gesellschaftern off.Ausschüttg.	883.500,00		589.000,00
			1.085.624,96	791.124,96
	Übertrag		11.474.341,91	7.948.426,24

KONTENNACHWEIS zur ZWISCHENBILANZ zum 30. Juni 2024

VOSS Beteiligung GmbH
Rostock

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	30.06.2024 EUR	30.06.2023 EUR
Übertrag			11.474.341,91	7.948.426,24
	übrige sonstige Verbindlichkeiten			
3500	Sonstige Verbindlichkeiten	1.000,00		1.000,00
3501	Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)	78.056,14		25.000,00
3561	Darlehen Rlz bis 1 J. (sonstige VB)	5.245,71		5.245,71
3567	Darlehen Rlz > 5 J. (sonstige VB)	<u>3.461.833,33</u>		<u>600.000,00</u>
			3.546.135,18	631.245,71
			<u>15.020.477,09</u>	<u>8.579.671,95</u>

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2024 bis 30.06.2024

VOSS Beteiligung GmbH
Rostock

Konto	Bezeichnung	EUR	1. Januar bis 30. Juni 2024 EUR	1. Januar bis 30. Juni 2023 EUR
Sonstige Erträge				
7008	Gewinnanteile Mitunternehmenschaf- ten	530.000,00		1.000.000,00
7012	Ertr. Ausleihungen FAV an verbund. UN	<u>126.825,02</u>		<u>0,00</u>
			656.825,02	1.000.000,00
Personalaufwand				
6020	Gehälter	12.000,00		0,00
6110	Gesetzliche Sozialaufwendungen	<u>1.712,16</u>		<u>0,00</u>
			13.712,16	0,00
Sonstige Aufwendungen				
6303	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	3.570,00		0,00
6304	Verwaltungskosten	94.248,00		188.496,00
6400	Versicherungen	77,96		0,00
6420	Beiträge	140,00		140,00
6430	Sonstige Abgaben	103,50		0,00
6437	Nicht abzf.Verspät.zuschlag/Zwangsgeld	1.228,00		0,00
6800	Porto	32,80		32,80
6825	Rechts- und Beratungskosten	797,30		3.331,13
6827	Abschluss- und Prüfungskosten	7.200,00		0,00
6830	Buchführungskosten	2.213,40		1.106,70
6855	Nebenkosten des Geldverkehrs	200,22		164,29
7308	Zinsaufw. § 233a AO nicht abzugsfä- hig	1.289,00		0,00
7319	Zinsaufwend. f.kfr. Verb.an verbund. UN	2.802,57		0,00
7320	Zinsaufwendungen f.lfr.Verbindlichkeit.	106.641,84		26.608,33
7323	Abschr.Agio oder Disagio z. Finanzie- rung	264,07		0,00
7355	Kreditprovision, Verwaltungskosten- beitr.	<u>4.062,66</u>		<u>0,00</u>
			224.871,32	219.879,25
Steuern				
7600	Körperschaftsteuer	82.115,00		33.750,00
7608	Solidaritätszuschlag	<u>4.516,34</u>		<u>1.856,24</u>
			86.631,34	35.606,24
Jahresüberschuss			331.610,20	744.514,51
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr				
7700	Gewinnvortrag nach Verwendung		6.092.567,92	
Bilanzgewinn			6.424.178,12	

VOSS Beteiligung GmbH
Eingehen, Halten & Veräußern von Beteiligungen
Rostock

AUFTRAGSBEDINGUNGEN

VOSS Beteiligung GmbH
Eingehen, Halten & Veräußern von Beteiligungen
Rostock

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand 25.05.2018

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeiter im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Steuerberater darf diese Daten einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat.
- (7) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.
- (8) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere, über das normale Maß hinausgehende, Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss. Der Steuerberater ist nicht verpflichtet, den Mandanten auf derartige Risiken hinzuweisen und Lösungen anzubieten.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.

VOSS Beteiligung GmbH
Eingehen, Halten & Veräußern von Beteiligungen
Rostock

- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs. 2 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- (5) Der Auftraggeber erteilt dem Steuerberater seine ausdrückliche Einwilligung, dass der Steuerberater seine bestehenden und zukünftigen Gebührenforderungen gegenüber dem Auftraggeber zur Einziehung an einen Dritten übertragen oder abtreten kann. Bei dem Dritten kann es sich auch um eine Person oder Personenvereinigung handeln, die kein Steuerberater ist.

§ 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.
- (4) Der Auftraggeber hat das Recht - wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB handelt - die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.

§ 5 Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
 - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.
- (4) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Million EUR) begrenzt.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

**VOSS Beteiligung GmbH
Eingehen, Halten & Veräußern von Beteiligungen
Rostock**

- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.
- (2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren. Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:
 1. Der Steuerberater verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Steuerberater, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO).
 2. Den Steuerberater treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
 - a. Der Steuerberater wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen. Der Steuerberater hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Steuerberater gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DSGVO).
 - b. Der Steuerberater gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Steuerberater tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Steuerberater, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits- / Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
 - c. Der Steuerberater nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
 - d. Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
 - e. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Steuerberater den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

VOSS Beteiligung GmbH
Eingehen, Halten & Veräußern von Beteiligungen
Rostock

3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
 - a. Der Auftraggeber hat den Steuerberater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
 - b. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2e entsprechend.
 - c. Der Auftraggeber nennt dem Steuerberater den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Steuerberater, wird der Steuerberater die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Steuerberater haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.
5. Der Steuerberater weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Steuerberater darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Steuerberater stehen, hat der Steuerberater gegen diesen ein **E i n s p r u c h s r e c h t**. Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Steuerberater eine Vergütung verlangen, wenn dies zuvor vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Steuerberater grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

§ 9 Bemessung der Vergütung

- (1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Gebühren in Textform eine höhere oder niedrigere Gebühr vereinbart werden kann (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV). Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 10 Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 11 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber

VOSS Beteiligung GmbH
Eingehen, Halten & Veräußern von Beteiligungen
Rostock

die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 13 Handakten, Arbeitsergebnisse, Zurückbehaltungsrechte

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 14 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir sind gesetzlich nicht verpflichtet und auch nicht freiwillig dazu bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

§ 16 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

KUPSKI Steuerberatung
 Kathrin Kupski
 Steuerberaterin
 Heinrich-Heine-Str. 14
 18209 Bad Doberan